

1. Dez. 1961

100

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 3 Abs. 2, 3

Leitsätze:

1. Die Festsetzung von "Frauenlöhnen" durch prozentuale Lohnabschlagsklauseln auf die tariflichen Männerlöhne ist nichtig.
2. Ob in einem solchen Falle auch die Regelung der Männerlöhne nichtig ist, bestimmt sich nach § 139 BGB.
3. Die Frage, ob bei Nichtigkeit nur der Frauenlöhne die Frauen den Männerlohn zu erhalten haben oder ob hinsichtlich der Frauen eine tarifliche Lohnfestsetzung nicht vorliegt, ist nach den Grundsätzen der richterlichen Lückenausfüllung zu entscheiden.

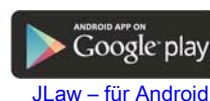
Aktenzeichen: 1 AZR 357/60

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1961

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 357/60
4 Sa 245/60 Hamm (Westf.)

Verkündet
am 1. Dezember 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 22. Juli 1960 - 4 Sa 245/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die beiden Klägerinnen sind bei der Beklagten als Arbeiterinnen beschäftigt, und zwar die Klägerin zu 1) seit etwa 1954 und die Klägerin zu 2) seit dem 23. Juni 1958. Sie bedienen seit ihrer Einstellung eine elektrisch betriebene, mit der Hand zu führende Maschine, mit welcher der auf Möbelstücke aufgetragene Lack gleichmäßig verteilt wird.

Die Parteien sind tarifgebunden an die Lohntarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 12. März 1956 und vom 26. März 1957, letzterer in der Fassung vom 18. April 1958. Der Lohntarifvertrag vom 12. März 1956 enthält in § 3 eine Lohngruppeneinteilung, die zwischen Facharbeitern, angelernten Arbeitern und Hilfsarbeitern unterscheidet. Als "Facharbeiter" werden nicht nur solche Arbeitnehmer angesehen, die die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben (§ 3 I a), sondern auch "Maschinenarbeiter an Fräs-, Schlitz-, Kehl-, Abricht- und Zylinderschleifmaschinen sowie Bandschleifer (auch Lackschleifer) für furnierte Möbel und Innenausbau sowie Maschinenarbeiter an Format- und Kreissägen, sofern sie 3 Jahre an den vorgenannten Holzbearbeitungsmaschinen als Maschinenarbeiter tätig gewesen sind und die für die Maschinen erforderlichen Schneidewerkzeuge selbst einstellen sowie ihre Maschinen instandhalten oder die Fähigkeit dafür nachweisen" (§ 3 I b 1). Als "angelernte Arbeiter" werden u.a. solche Arbeiter bezeichnet, die "nicht unter § 3 I b fallen, sofern sie eine einjährige Tätigkeit an Holzbearbeitungsmaschinen nachweisen" (§ 3 II a). Als "Hilfsarbeiter" gelten alle in den Betrieben Beschäftigten, die den Erfordernissen für Facharbeiter und angelernte Arbeiter nicht entsprechen und den dort genannten Arbeitnehmern als Helfer beigegeben sind.

Der Lohntarifvertrag vom 12. März 1956 enthält in § 4 weiterhin einen Berufs- und Altersklassenschlüssel. Danach erhalten Facharbeiter über 22 Jahre 100 %, Angelernte über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

22 Jahre 91 % und Hilfsarbeiter über 21 Jahre 86 % der tariflich ausgeworfenen Stundenlöhne.

§ 4 Nr. 4 des genannten Lohntarifvertrags enthält folgende Regelung über "Frauenlöhne":

"Für die Berechnung der Frauenlöhne gelten folgende Schlüssel:

- a) für angelernte Arbeiterinnen 77 % des Facharbeiterlohnes,
- b) für Hilfsarbeiterinnen 73 % des Facharbeiterlohnes."

Weiter ist dort bestimmt:

"Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluß die Frauenlöhne entsprechend der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anderweit zu regeln. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Regelung nicht, unterwerfen sich beide Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren über die jetzige Forderung der Gewerkschaft, den Lohnanteil der Angelernten auf 80 % und den Lohnanteil der Hilfsarbeiterin auf 75 % anzuheben. In jedem Falle erhöhen sich die Schlüssel ab 1. Juli 1956, bei der angelernten Arbeiterin auf 78 %, bei der Hilfsarbeiterin auf 74 %."

Der Lohntarifvertrag vom 26. März 1957 behielt in seinem § 3 die Lohngruppeneinteilung in "Facharbeiter", "angelernte Arbeiter" und "Hilfsarbeiter" einschließlich der Merkmale für die Unterscheidung bei und bestimmte in § 4, daß die Mindestlöhne der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer sich nach folgendem Berufs- und Altersklassenschlüssel errechnen:

- "Facharbeiter über 21 Jahre 100 %,
- Angelernte über 21 Jahre 91 %,
- Hilfsarbeiter über 21 Jahre 86 %."

Für die Berechnung der Frauenlöhne sollte folgender Schlüssel gelten:

"Für angelernte Arbeiterinnen 78 % des Fach-
arbeiterlohnes,
für Hilfsarbeiterinnen 74 % des Facharbei-
terlohnes."

Der Lohn tariffvertrag vom 18. April 1958 brachte eine
Erhöhung der Ecklöhne ab 15. April 1958 um 0,06 M und ab
1. Juni 1958 um 0,05 M. Die Vorschrift über den Frauen-
lohn blieb unverändert.

Die Beklagte hat die Klägerinnen als Hilfsarbeiterin-
nen angesehen und ihnen den Hilfsarbeiterinnenlohn für Frau-
en gezahlt. Die Klägerinnen sind der Ansicht, ihnen müßten
die vollen Männerlöhne gezahlt werden, und zwar die Männer-
löhne für angelernte Arbeiter, da sie an einer Holzbearbei-
tungsmaschine tätig seien. Die Klägerin zu 1) hat von der
Beklagten den rechnerisch unstreitigen Differenzbetrag von
839,15 M für die Zeit vom Mai 1958 bis Dezember 1959 ver-
langt, die Klägerin zu 2) den ebenfalls rechnerisch unstrei-
tigen Differenzbetrag von 384,34 M für die Zeit vom Juli
1959 bis Dezember 1959.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.
Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit
der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung der ergan-
genen Urteile und die Abweisung der Klagen. Die Klägerin-
nen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in
rechter Frist und Form eingelegt worden.

I. Sowohl der Lohn tariffvertrag vom 12. März 1956 wie der
Lohn tariffvertrag vom 26. März 1957 in der Fassung vom 18.
April 1958 ist insoweit nichtig, als er "Frauenlöhne" unter
Verwendung einer prozentualen Abschlagsklausel auf die in
den Tarifverträgen genannten Männerlöhne auswirft. Tarif-
normen sind Gesetze im materiellen Sinne. Die Tarifpartner
sind deshalb bei der Setzung von Tarifnormen an die Grund-

sätze des Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG gebunden. Das hat der Senat in ständiger Rechtsprechung seit dem Jahre 1955 immer wieder ausgesprochen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Senat auf seine Entscheidungen vom 15.1.1955 BAG 1,258 = AP Nr. 4 zu Art. 3 GG; vom 2.3.1955 AP Nr. 6 zu Art. 3 GG; vom 6.4.1955 BAG 1,348 = AP Nr. 7 zu Art. 3 GG; vom 23.3.1957 BAG 4,240 = AP Nr. 16 zu Art. 3 GG; vom 23.3.1957 AP Nr. 17 zu Art. 3 GG und vom 23.3.1957 AP Nr. 18 zu Art. 3 GG.

Den in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen von denen abzugehen kein Anlaß besteht, werden die Normen der genannten Tarifverträge nicht gerecht. Nach dem Tarifvertrag vom 12. März 1956 erhielt der männliche angelernte Arbeiter über 22 Jahre 91 % des Facharbeiterlohnes, die angelernte Arbeiterin jedoch nur 77 % dieses Lohnes. Der männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre erhielt 86 % des Facharbeiterlohnes, die Hilfsarbeiterin aber nur 73 % des Facharbeiterlohnes. Nach dem Lohn tariffvertrag vom 26. März 1957 in der Fassung vom 18. April 1958 erhielt der männliche angelernte Arbeiter über 21 Jahre 91 % des Facharbeiterlohnes, die angelernte Arbeiterin jedoch nur 78 %. Der männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre verdiente 86 % des Facharbeiterlohnes, die Hilfsarbeiterin nur 74 %. Es handelt sich also um ganz schematische Lohnabschlagsklauseln für Frauen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nichtig sind.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie nicht wegen des Geschlechtes für Männer und Frauen unterschiedliche Lohnsätze angewendet habe, sondern unterschiedliche Arbeit unterschiedlich bezahlt habe. Es mag richtig sein, daß in der Möbelindustrie bestimmte Arbeiten in aller Regel von Frauen, andere Arbeiten aber in aller Regel von Männern verrichtet werden. Es ist den Tarifpartnern auch unbenommen, die Entlohnung auf Unterschiede in der Arbeit abzustellen. Sie können dies aber nicht in der Form tun, daß die Arbeit, die in aller Regel Frauen zuge-



- 6 -

wiesen wird, nicht von der von anderen Arbeitnehmern zu leistenden Arbeit im Tarifvertrag unterschieden wird, dafür aber schematisch für Frauenlöhne Abschläge gemacht werden.

Im vorliegenden Fall ist es insbesondere auch nicht möglich, in der schematischen Lohnabschlagsklausel für Frauen eine Kurzbezeichnung (vgl. dazu Urteil vom 23. März 1957 AP Nr. 18 zu Art. 3 GG) für bestimmte von den Parteien des Tarifvertrags angesprochene typische Frauenarbeit zu sehen. Das scheitert schon daran, daß die Beklagte nicht einmal vorträgt, alle bei ihr beschäftigten Frauen, auf die der Tarifvertrag mit der prozentualen Lohnabschlagsklausel Anwendung finde, leisteten typische Frauenarbeit, die üblicherweise nicht von Männern verrichtet werde. Die Einlassung der Beklagten geht vielmehr dahin, die von den Klägerinnen verrichtete Arbeit an dem Handschleifapparat sei eine typische Frauenarbeit; der Tarifvertrag spricht aber nicht von "Arbeiten an Handschleifapparaten" und schafft nicht für solche Arbeiten eine besondere Lohngruppe, die dann für jeden an einem solchen Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmer - mag er männlich oder weiblich sein - zur Anwendung kommt, sondern sagt lediglich, daß alle Frauen - ganz gleich, wo und wie sie beschäftigt werden - als Lohn den um einen schematischen Lohnabschlag gekürzten Männerlohn erhalten sollen. In einer solchen Regelung, die als Norm nach ihrem im Tarifvertrag zum Ausdruck gekommenen, nicht aber nach einem etwa vorhandenen, aber verborgenen Willen der Tarifparteien auszulegen ist, kann eine von den Tarifpartnern gewollte Kurzbezeichnung für bestimmte nach Tätigkeitsmerkmalen gekennzeichnete Arbeiten, die Schaffung einer besonderen Lohngruppe durch Verwendung einer Kurzbezeichnung, nicht gesehen werden.

Daraus folgt, daß die schematischen Lohnabschlagsklauseln, unter die in diesen Tarifverträgen die Frauen gestellt sind, gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verstoßen und deshalb nichtig sind.

II. Zur Entscheidung steht daher insoweit nur noch die Frage, ob die Klägerinnen den von ihnen begehrten Männerlohn zu bekommen haben, oder ob Löhne für sie in dem Tarifvertrag überhaupt nicht ausgeworfen sind, insoweit also ein tarifloser Zustand besteht.



1.) Die Männerlohnregelung des vorgenannten Tarifvertrages ist nach den Grundsätzen des § 139 BGB gültig. Wie auch das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, haben die Tarifpartner bereits bei Abschluß des Lohn tariffvertrages vom 12. März 1956 die Nichtigkeit der von ihnen getroffenen Frauenlohnregelung erkannt. Dies folgt eindeutig daraus, daß sie sich bereits damals verpflichtet haben, die Frauenlöhne "entsprechend der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung" anderweitig zu regeln. Daraus ist zu entnehmen, daß sie jedenfalls hinsichtlich der Männerlöhne an den von ihnen getroffenen Regelungen auch für den von ihnen erkannten Fall der Nichtigkeit der Frauenlohnregelung festhalten wollten.

2.) Der Senat ist aber weiterhin der Überzeugung, daß angesichts der besonderen Umstände dieses Falles auch den Frauen die Männerlöhne zu gewähren sind. Der Senat mußte insoweit darauf abstellen, daß die Tarifpartner sich den Grundsätzen anschließen wollten, die die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Art. 3 Abs. 2 und 3 GG entwickelt hat. Es muß also darauf abgestellt werden, welche Entscheidung die Tarifpartner vernünftigerweise nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn ihnen - wie dies hier der Fall ist - die Nichtigkeit der Abschlagsklausel bekannt gewesen wäre. Da die Tarifparteien nicht den Weg gegangen sind, besondere auf die Art der Arbeit abgestellte und gleichmüßig bei Männern und Frauen geltende Lohngruppen zu entwickeln, mußte den Frauen, die gleiche Arbeit wie die Männer verrichteten, auch die Männerlöhne gezahlt werden. Dies haben die Tarifparteien mit der von ihnen getroffenen und von ihnen als nichtig erkannten Frauenlohnregelung in Kauf genommen (vgl. hierzu AP Nr. 4 und AP Nr. 6 zu Art. 3 GG).

Aus diesen Gründen ist der von den Klägerinnen verfolgte Anspruch auf Gewährung des Männerlohnes gerechtfertigt. III. Nicht reif zur Entscheidung ist jedoch bisher die Frage, ob die Klägerinnen den von ihnen geltend gemachten Anspruch auf den Männerlohn für angelernte Arbeiter oder aber nur den Anspruch auf den Männerlohn für Hilfsarbeiter haben.



Die Klägerinnen sind insoweit der Ansicht, ihnen stehe der Lohn für angelernte Arbeiter deshalb zu, weil sie eine einjährige Tätigkeit an "Holzbearbeitungsmaschinen" nachweisen könnten (§ 3 II a LTV vom 26. März 1957). Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, bei den von den Klägerinnen bedienten Maschinen handele es sich nicht um Holzbearbeitungsmaschinen.

Aus dem Tarifvertrag ist zu entnehmen, daß bestimmte Holzbearbeitungsmaschinen besonders hervorgehoben sind. Es handelt sich um die in § 3 I b erwähnten Maschinen. Ein Arbeitnehmer, der eine solche Holzbearbeitungsmaschine drei Jahre lang bedient hat, erhält den Facharbeiterlohn. Es liegt daher, weil die in § 3 I b erwähnten Holzbearbeitungsmaschinen besonders hervorgehoben worden sind, nahe, daß § 3 I b keine abschließende Aufzählung aller Holzbearbeitungsmaschinen darstellt. Wenn dort von den "vorgenannten" Holzbearbeitungsmaschinen gesprochen und die Arbeit an ihnen nach drei Jahren mit dem Facharbeiterlohn, nicht nur dem Lohn für Angelernte, bezahlt wird, so ist daraus gedanklich darauf zu schließen, daß es noch andere "Holzbearbeitungsmaschinen" gibt, und zwar solche, deren Bedienung nicht so schwierig wie die der in § 3 I b ausdrücklich hervorgehobenen besonderen Holzbearbeitungsmaschinen ist und deshalb nach einjähriger Tätigkeit nur zum Anspruch auf den Lohn für angelernte Arbeiter nach § 3 II a führt.

Entscheidend ist also, ob es sich bei den von den Klägerinnen bedienten Maschinen um Holzbearbeitungsmaschinen im Sinne des § 3 II a des Tarifvertrages vom 26. März 1957 handelt. Jede Tarifnorm wendet sich an sachkundige Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die in einem Tarifvertrag verwendeten Begriffe müssen deshalb so ausgelegt und angewendet werden, wie sie im Kreis Sachkundiger verstanden werden. Es kommt daher darauf an, ob es in der Branche der Holzindustrie üblich ist, Maschinen, wie sie die Klägerinnen bedienen, als Holzbearbeitungsmaschinen in weiterem Sinne als dem des § 3 I b anzusehen. Dies wird das Landesarbeitsgericht durch eine erneute Beweisaufnahme, etwa durch Einholung von Äußerungen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, eines Maschinensachverständigen mit besonderen Kenntnissen in der



holzverarbeitenden Industrie oder auch der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu klären haben. Je nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme steht den Klägerinnen der von ihnen beanspruchte Männerlohn für angelernte oder aber nur der Männerlohn für Hilfsarbeiter zu.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Krell Dr. Kaulen

